



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT DEUTSCHLANDSBERG

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

→ Anlagenreferat

Bearb.: Josef Kogler
Tel.: +43 (3462) 2606-212
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhd@smk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-96721/2015-43

Ggsl.: Wasserverband Eibiswald-Wies, 8552 Eibiswald 390;
Wasserversorgungsanlage für St. Katharina in der Wiesel;
wasserrechtliches Überprüfungsverfahren;

Deutschlandsberg, am 14.11.2025

Verständigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 28.12.2023, GZ: BHDL-96721/2015-39, ist dem Wasserverband Eibiswald-Wies, 8552 Eibiswald 390, die wasserrechtliche Bewilligung für die (geänderte) Wasserversorgungsanlage der Ortschaft St. Katharina in der Wiesel mit drei Quellfassungen auf GSt. 167/1 der KG Wiesel-St. Oswald und einer maximalen Konsensmenge von 0,05 l/sek. bzw. 4,3 m³/d bei Erfüllung bzw. Einhaltung von Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 31.12.2055 erteilt worden. Die Umsetzungsfrist ist bis zum 31.12.2025 festgelegt worden.

Mit der Eingabe vom 30.09.2025 ist die Fertigstellung der geänderten Wasserversorgungsanlage angezeigt worden.

Es wird die Überprüfung dieser Anlage durchgeführt.

In dieser Angelegenheit wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort:	8551 Wiesel-St. Oswald Nr. 71 (Kommunikationszentrum Wiesel)	
Datum:	02.12.2025	Zeit: 08:45 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

8530 Deutschlandsberg • Kirchengasse 12
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://daenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT72081506709020330 • BIC STSPAT2G

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteivertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese **Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie am Ende des Schreibens neben Ihrem Namen.

Rechtsgrundlagen: §§ 39 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 121 Wasserrechtsgesetz 1959, i.d.F. BGBl. I Nr. 73/2018

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die Bezirkshauptfrau i. V.

Josef Kogler
(elektronisch gefertigt)